
7013/AB XXIV. GP

Eingelangt am 10.02.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Februar 2011

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0388-IK/1a/2010

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7126/J betreffend „der bevorzugten Stellung der Landwirte gegenüber den gewerblichen Betrieben“, welche die Abgeordneten Ing. Heinz-Peter Hackl, Kolleginnen und Kollegen am 14. Dezember 2010 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Grundsätzlich ist die Gewerbeordnung 1994 gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 auf die Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 2 GewO 1994 gilt diese Ausnahme nicht für die Bestimmung des § 53 Abs. 5 GewO 1994 sowie für die entsprechende Strafbestimmung des § 367 Z 19 GewO 1994, wonach Land- und Forstwirten das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich folgender in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachter Erzeugnisse gestattet ist: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter

und Eier. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mit Verordnung Einschränkungen oder die Untersagung dieser Tätigkeiten zu verfügen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.